

RS Vwgh 1992/5/13 91/13/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
36 Wirtschaftstreuhänder

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

VwRallg;

WTBO §32;

WTBO §33;

Rechtssatz

Weder die mit EDV-Revision umschriebene Tätigkeit noch die Unternehmensbewertung noch die Erstattung von Rechtsgutachten begründet eine ausreichende Ähnlichkeit zur Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß Wirtschaftstreuhänder die von ihnen nach der WTBO auszuübenden Tätigkeiten in verschiedenem Umfang und allenfalls durch Spezialisierung nur in Teilbereichen ausüben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130048.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at